



SCHULGELDORDNUNG

Beschluss der Geschäftsführung und Schulleitung 05.03.2020

Die Schulgeldordnung wird vom Träger der Schule gemäß den wirtschaftlichen Erfordernissen beschlossen. Änderungen sind möglich.

1. Ein Ausbildungsjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Die Schulgeldzahlung ist unabhängig von Anwesenheit, Krankheit oder Freistellung des/der Auszubildenden/Studierenden.
2. Das Schulgeld ist monatlich zu entrichten und jeweils am 4. Werktag eines jeden Monats fällig. Dazu wird eine Einzugsermächtigung angestrebt, die jederzeit durch den/die Auszubildende/Studierende bzw. durch seinen/ihre/n gesetzlichen Vertreter/in widerrufen werden kann.
3. Kommt der/die Auszubildende/Studierende mit der Zahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise in Verzug, so erfolgt nach Ablauf des Monats die 1. Mahnung und nach Ablauf eines weiteren Monats die 2. Mahnung. In diesem Fall werden Verzugszinsen und ab der 2. Mahnung Mahngebühren erhoben.
4. Das in den Ausbildungsverträgen § 3 Abs. 2 vereinbarte Schulungsmaterial/Lernmittelbeitrag, das den Auszubildenden/Studierenden gesondert bzw. getrennt in Rechnung gestellt wird, soll 30,00 € pro Schuljahr nicht überschreiten. Diese Summe wird zu je 50% im 1. und 2. Schulhalbjahr durch die Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik Schwerin in Rechnung gestellt und gilt für die in Vollzeit, praxisintegrierten und berufsbegleitenden Ausbildungsgänge gleichermaßen.

A) Als Entgelt an der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik Schwerin in den Ausbildungsgängen

- „**Staatlich geprüfte/r Sozialassistent/-in**“ (Vollzeit)
- „**Staatlich anerkannte/r Erzieher/in**“ (Vollzeit)
- „**Staatlich anerkannte/r Erzieher/in für 0- bis 10-Jährige**“ (praxisintegriert)

hat jede/r Auszubildende/Studierende gemäß dem zugrundeliegenden Ausbildungsvertrag ein Schulgeld in folgender Höhe und zwar für zwölf Monate pro Schuljahr zu entrichten. Voraussetzung für die Ermäßigung des Schulgeldes aufgrund eigener Kinder, ist das Beziehen von Kindergeld durch den/die Auszubildenden/Studierenden.

	Ausbildungsbeginn vor dem 01.08.2017	Ausbildungsbeginn ab dem 01.08.2017
Schul- geld ohne Kind	100,00 €	149,00 €
1 Kind	90,00 €	139,00 €
2 Kinder	80,00 €	129,00 €
3 Kinder	70,00 €	119,00 €
4 Kinder	60,00 €	119,00 €

B) Als Entgelt an der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik Schwerin im Ausbildungsgang

- „Staatlich anerkannten Erzieher/in“ (berufsbegleitend)

hat jede/r Auszubildende/Studierende gemäß dem zugrundeliegenden Ausbildungsvertrag ein Schulgeld in folgender Höhe und zwar für zwölf Monate pro Schuljahr zu entrichten. Hier gibt es keine Ermäßigung des Schulgeldes aufgrund eigener Kinder.

	„Staatlich anerkannte/r Erzieher/in“ (berufsbegleitend vier Schuljahre) Ausbildungsbeginn vor dem 01.08.2020	„Staatlich anerkannte/r Erzieher/in“ (berufsbegleitend vier Schuljahre) Ausbildungsbeginn ab dem 01.08.2020
Schul- geld	145,00 € → 1. und 2. Ausbildungsjahr 198,00 € → 3. und 4. Ausbildungsjahr	171,00 € → 1. bis 4. Ausbildungsjahr

Diese Schulgeldordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Schulleitung:



Geschäftsführung:

